



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

**(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von kantonalen
Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)**

21.01.2026

Referenz: JI Nr. 2024-863

Straf- und Justizvollzugsgesetz (Änderung; Anpassungen Justizvollzug)

A.	Eingeholte Stellungnahmen	2
B.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	3
C.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	3



A. Eingeholte Stellungnahmen

Eingeladene Stellen	Eingang	Bemerkungen
DSB	✓	Ja
Obergericht	✓	Ja
Verwaltungsgericht	✓	Verzicht
Zürcher Anwaltsverband		Nein
Demokratische Jurist*innen	✓	Ja
(*FDP Kanton Zürich)	✓	Ja

* von sich aus eingereichte Stellungnahmen

B. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

FDP: Umfassende Regelung von Electronic Monitoring: Electronic Monitoring soll eine gesetzliche Grundlage erhalten. Zudem soll die Datenbearbeitung umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden. **Die FDP Kanton Zürich unterstützt die umfassende Regelung von Electronic Monitoring und die Datenbearbeitung.**

Überwachungsmassnahmen: Die Vollzugseinrichtungen ergreifen Massnahmen zur audiovisuellen Überwachung und zur Überwachung des Kontaktes beim Einsatz von IKT-Geräten, was neu auf Gesetzesstufe geregelt wird. **Die FDP Kanton Zürich unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur audiovisuellen Überwachung der Vollzugseinrichtungen und in Bezug auf den Einsatz von IKT-Geräten.**

Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe: Für die nationale (z.B. mit anderen Kantonen) und die internationale Zusammenarbeit sollen Daten mit anderen Behörden und mit dem Vollzug beauftragten Privaten ausgetauscht werden können. Dazu ist eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen. **Die FDP Kanton Zürich unterstützt die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.**

KKJPD Musterregelung zur Privatisierung im Justizvollzug: Der Kanton Zürich hat den Beizug Privater im Justizvollzug seit längerem geregelt und viele Inhalte der Musterregelung sind bereits weitgehend in § 17 StJVG enthalten. Insbesondere verlangt § 17 Abs. 2 StJVG schon heute, dass die beauftragten Einrichtungen und Personen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen. Vorgesehen sind zwei Ergänzungen. Zum einen wird die bisherige Praxis, dass Private einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden können, ausdrücklich im Gesetz festgehalten (§ 17 Abs. 3 VE-StJVG). Zum anderen wird die Aufsicht über Private gesetzlich geregelt (§ 17 a VE-StJVG). **Die FDP Kanton Zürich unterstützt diese beiden Ergänzungen bezüglich Sicherheitsüberprüfung und Aufsicht.**

Auch die übrigen, kleineren Ergänzungen wie z.B. die Parteistellung des JuWe in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art.



363–365 StPO (sog. Nachverfahren), die ausführlichere Regelung der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen, die gesetzliche Festschreibung der neuen Praxis bezüglich der Höchstdauer des Arrests als Disziplinar-massnahme, der elektronische Zugriff auf Vollzugsdaten durch die kantonale Opferhilfestelle, die Präzisierung, dass die Bestimmungen über den Justizvollzug nicht nur für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen, sondern für alle Haftarten (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahme und ausländerrechtliche Administrativhaft gelten, werden von der FDP unterstützt.

2. Verbände

DJZ: Die umfassende Regelung von Electronic Monitoring, der Überwachungsmassnahmen, der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe sowie der Umsetzung der Musterregelung KKJPD gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Dagegen weckt die unter «Weitere Anpassungen» angeführte, geplante Einführung der Parteistellung für den Justizvollzug und Wiedereingliederung in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363-365 der Strafprozessordnung Bedenken.

(Die DSB und das Obergericht hatten keine allgemeinen Bemerkungen)

C. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

(vom; Änderung; Anpassungen
Justizvollzug)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom (...) und der
[Kommission] vom (...),

beschliesst:

- I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom
19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Gegenstand

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Die Vorschriften über den Justizvollzug
finden sinngemäss auf die folgenden
Haftarten Anwendung, soweit der Vollzug in
einer Vollzugseinrichtung der Direktion erfolgt
und keine besonderen Bestimmungen
bestehen:

- a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft
sowie Auslieferungshaft,
- b. polizeilicher Gewahrsam und vorläufige
Festnahme,
- c. ausländerrechtliche Administrativhaft.



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Grundsatz

§ 14.¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide sowie die Durchführung von Electronic Monitoring und ausländerrechtlicher Administrativhaft, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu:

DJZ: Der Vorentwurf mit erläuterndem Bericht gibt auf S. 7 f. richtig die Verfahren wieder, in welchen künftig die Amtsstelle Justizvollzug und Wiedereingliederung Parteistellung erhalten soll. Es trifft zwar durchaus zu, dass die Vollzugsbehörde mit dem Vollzugsverlauf regelmässig besser betraut ist als die Staatsanwaltschaft und das notwendige Fachwissen und die spezifischen Erfahrungen hat (S. 7). Dieses Fachwissen und die spezifischen Erfahrungen der Vollzugsbehörde fliessen mit der heutigen Regelung allerdings ausreichend ins Verfahren ein. Die Amtsstelle stellt dem Gericht einen ausführlich begründeten Antrag, der überhaupt erst ein Nachverfahren auslöst, bereitet die Akten im Vollzugsstadium auf und überweist diese dem Gericht. Sie nimmt damit mit der aktuellen Lösung bereits eine sehr prägende Rolle ein.

Ganz grundsätzlich gilt deshalb dezidiert festzuhalten: Die Amtsstelle Justizvollzug und Wiedereingliederung ist eine Verwaltungsbehörde und soll dies bleiben. Eine Parteistellung in einem strafprozessualen Nachverfahren wäre ein prozessualer Fremdkörper. Denn Nachverfahren richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren" (Art. 364 Abs. 5 StPO). Gerade nachträgliche Verfahren betreffend strafrechtliche Massnahmen sind ohnehin von zahlreichen, rechtsstaatlich äusserst heiklen Vermengungen geprägt, so etwa von präventiven mit repressiven Gesichtspunkten, forensisch-psychiatrischem Fachwissen mit juristischen Wertungen; nicht zuletzt basieren Entscheide in strafprozessualen Nachverfahren wie erwähnt wesentlich auf Akten, die im Straf- und Massnahmenvollzug nach verwaltungsrechtlichen Normen und nicht nach der strafprozessualen Formstrenge erhoben wurden.



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Wird nun einer vollziehenden Amtsstelle der kantonalen Verwaltung in einem strafprozessualen Nachverfahren noch zusätzlich eine volle Parteistellung eingeräumt, befördert dies weiter die ohnehin bereits bestehende Problematik; gerade mit Blick auf die Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive vermag die avisierte Parteistellung demnach gar nicht zu überzeugen.

Es kommt dazu, dass die Amtsstelle Justizvollzug und Wiedereingliederung gemeinsam mit den Betroffenen zusammen an deren Resozialisierung arbeitet; die Amtsstelle voll- zieht dabei ein Strafurteil. Wird der Amtsstelle nun eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, kann dies die gedeihliche Zusammenarbeit mit den Betroffenen erheblich beschädigen, da die Betroffenen die Amtsstelle im Nachverfahren nicht mehr bloss wie bisher als reine Antragsstellerin, sondern als eigentliche Verfahrensgegnerin erleben. Das Vertrauensverhältnis zwischen Amtsstelle und Betroffenen ist im Straf- und Massnahmenvollzug ohnehin oftmals fragil; die Einräumung einer Parteistellung trägt dazu bei, dieses massiv zu unterminieren statt zu befördern.

Zusammenfassend lehnen wir daher die geplante Einführung der Parteistellung für den Justizvollzug und Wiedereingliederung in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363-365 der Strafprozessordnung ab.

lit. a und b unverändert.

- c. der für den Vollzug zuständigen
Amtsstelle.

Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private a. Grundsatz

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport. Die Privaten können einer Sicherheitsprüfung



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

unterzogen werden.

Abs. 4 unverändert.

b. Aufsicht

§ 17 a. ¹ Die beauftragten Einrichtungen und Personen unterstehen der Aufsicht der Direktion, soweit ihnen Vollzugsaufgaben übertragen wurden.

² Sie sind, ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, verpflichtet, der Direktion

- a. Einsicht in Akten zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b. aussergewöhnliche Vorkommnisse zu melden,
- c. Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern und Änderungen zu melden,
- d. Zutritt zum Gelände und den Räumen zu gewähren.

³ Sie müssen nachweisen, dass die Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie zur Anwendung von physischem Zwang berechtigt sind, angemessen ausgebildet



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

sind und sich regelmässig weiterbilden.

⁴ Die Direktion prüft regelmässig, ob die beauftragten Einrichtungen und Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.

Sicherheitshaft a. Im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts

§ 22. ¹ Die Sicherheitshaft im Zusammenhang mit nachträglichen Entscheiden des Gerichts richtet sich nach Art. 364 a f. StPO.

² Sie wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Sicherheits- und Schutzmassnahmen a. Allgemein

§ 22 b. ¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Sicherheit im Innern und gegen aussen.

² Sie kann folgende Bereiche mit technischen Geräten audiovisuell überwachen und die Aufnahmen aufzeichnen:

DSB: Wir begrüssen den Erlass dieser Bestimmung zur Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die audiovisuelle Überwachung mit technischen Geräten in Vollzugseinrichtungen. Die Bestimmung erscheint unter der Berücksichtigung des Sonderstatusverhältnisses, in dem sich die in Vollzugseinrichtungen eingewiesenen Personen befinden, hinreichend bestimmt. Aus Transparenzgründen haben die einzelnen Vollzugseinrichtungen zudem ein Reglement zu erlassen, das die audiovisuelle Überwachung in der Einrichtung im Detail regelt. Dies ist zumindest in den Erläuterungen zu der Bestimmung zu vermerken.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
a. die Gebäude, mit Ausnahme der Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitären Einrichtungen, b. das Gelände, c. den Aussenbereich.	
³Eingewiesene Personen haben keine Einsicht in die Aufzeichnungen. Vorbehalten bleiben verfahrensrechtliche Einsichtsrechte.	DSB: Abs. 3 sieht einen generellen Ausschluss des Einsichtsrechts der eingewiesenen Personen in die audiovisuellen Aufnahmen unter Vorbehalt von «verfahrensrechtlichen Einsichtsrechten» vor. Ob ein solcher genereller Ausschluss mit Blick auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101) zulässig ist, erscheint fraglich. Die Formulierung des Vorbehalts zugunsten «verfahrensrechtlicher Einsichtsrechte» erscheint uns ungeeignet. Auch §§ 20 ff. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) umfassen ein «verfahrensrechtliches Einsichtsrecht», das mit dieser Bestimmung gerade ausgeschlossen werden soll. Eine Formulierung, die auf das Einsichtsrecht in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren verweist, erachten wir als geeignet.
⁴Die Daten der Überwachung sind spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden.	DSB: Die Löschrfrist von 100 Tagen für Daten der Überwachung gemäss Abs. 4 ist zu begrüßen. OGR: Die in § 22 b. Abs. 4 und § 26 a. Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Löschrfristen von Aufzeichnungen könnten zu kurz bemessen sein. Sollte ein Strafantrag am letzten Tag der Strafantragsfrist von drei Monaten gestellt werden, würden im Fall von § 22 b. Abs. 4 noch zehn Tage bleiben, um die aufgezeichneten Daten sicherstellen zu können.
<i>b. Überwachung von IKT-Geräten</i> § 22 c. ¹Die Vollzugseinrichtung kann IKT-Geräte von eingewiesenen Personen kontrollieren.	DSB: Die Kontrolle, Überwachung und Aufzeichnung der Nutzung von IKT-Geräten von in eine Vollzugseinrichtung eingewiesenen Personen, die in dieser Bestimmung vorgesehen ist, umfasst auch die Überwachung und Aufzeichnung im Privatbereich dieser Personen. Eine solche Überwachung ist ein Grundrechtseingriff i.S.v. Art. 36 BV und eine Bearbeitung von besonderen Personendaten i.S.v. § 3 Abs. 4 IDG. Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass in dem Sonderstatusverhältnis, in dem sich in eine Vollzugseinrichtung eingewiesene Personen befinden, hinsichtlich Art. 36 Abs. 1 BV reduzierte Anforderungen an Normstufe- und dichte gelten. Es wird als zulässig erachtet, dass lediglich die zwangsweise Begründung des Sonderstatusverhältnisses (vorliegend die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe) und dessen wesentlicher Inhalt in jedem Fall eine Grundlage in einem formellen Gesetz haben müssen. Zudem bedürfen schwerwiegende Einschränkungen einer klaren gesetzlichen

**Vernehmlassungsvorlage****Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Regelung. Die Einzelheiten des Sonderstatusverhältnisses (z.B. die Ausgestaltung der Modalitäten der Haft) können auch auf Verordnungs- oder Reglementsstufe geregelt werden. Die Herabsetzung der Anforderungen der Normstufe ist jedoch nur zulässig, insoweit es um Beschränkungen geht, die sich aus dem *klar umschriebenen Zweck des Sonderstatusverhältnisses* selber ergeben. Fragen, die dem Haftzweck oder der Anstaltssicherheit dienen, dürfen somit auf Verordnungsstufe normiert werden. Auf Verordnungsstufe wiederum muss die Normdichte hoch sein. Ein Gefängnisreglement muss also so klar sein, dass es von nicht juristisch ausgebildetem Personal eindeutig verstanden werden kann (vgl. *Regina Kiener/Walter Kälin/Judith Wyttenbach*, Grundrechte, 3. Auflage, Bern 2018, § 9 Rz. 73 ff.).

Vor diesem Hintergrund erscheint die relativ offen gehaltene Regelung der Überwachung von IKT-Geräten in Vollzugseinrichtungen hinreichend bestimmt. Es ist jedoch zu fordern, dass in einer Verordnung oder einem Reglement eine ausführliche Regelung erfolgt. Die Überwachung muss an klare Voraussetzungen geknüpft sein, sie muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Weiter ist zu regeln, wer, was und wie lange überwacht werden soll und welche Informationen und Daten aufgezeichnet werden sollen. Ferner, wie lange, wie und wo sie aufbewahrt werden sollen (Informationssicherheit), wer auf diese Daten Zugriff hat und wer die Überwachung anordnen darf.

² Sie kann die Nutzung von IKT-Geräten durch die eingewiesenen Personen beschränken, überwachen und aufzeichnen.

³ Der Inhalt der Kommunikation darf nicht überwacht oder aufgezeichnet werden mit

- a. zugelassenen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern,
- b. den Aufsichtsbehörden.

⁴ Personendaten, die im Rahmen der Nutzung oder Überwachung von IKT-Geräten anfallen, sind spätestens 6 Monate nach dem Austritt zu anonymisieren oder zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden oder zu den Akten genommen werden müssen.

DSB: Die Löschfrist von 6 Monaten gemäss Abs. 4 ist zu begrüssen.



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Marginalie zu § 23:

c. Unmittelbarer Zwang

d. Andere Massnahmen

§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung oder bei Selbstgefährdung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie

lit. a–d unverändert.

Disziplinarrecht

a. Disziplinarartatbestände

§ 23 b. Abs. 1 unverändert.

² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer

a. Personen in der Vollzugseinrichtung
tätlich angreift, bedroht, beschimpft oder
sexuell belästigt,

lit. b–i unverändert.

j. Kontrollen verweigert, vereitelt, umgeht
oder verfälscht,

lit. k unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

b. Disziplarmassnahmen

§ 23 c.¹ Disziplinarsanktionen sind:

lit. a–h unverändert.

i. Arrest bis zu 14 Tagen.

Abs. 2–4 unverändert.

Electronic Monitoring bei Vollzugsöffnungen

§ 24 a. Die für den Vollzug zuständige
Amtsstelle kann zur Kontrolle von Auflagen
und Weisungen bei Vollzugsöffnungen
Electronic Monitoring anordnen.

Zustellung von Entscheiden und Akten

§ 25 Abs. 1 unverändert.

² Wird Untersuchung- oder Sicherheitshaft
oder deren Fortsetzung angeordnet,
informiert das Gericht die für den Vollzug
zuständige Amtsstelle sofort durch Zustellung
des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.

Abs. 3 unverändert.

§ 26 Abs. 1 wird zu § 25 Abs. 4.

Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe a.



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Allgemein

§ 26. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten, bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

DSB: Im Rahmen des Straf- und Justizvollzuges werden regelmässig besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 4 IDG bearbeitet. Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten bedarf es einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG). Eine hinreichend bestimmte Regelung hat zumindest folgende Punkte zu umfassen (vgl. *Bruno Baeriswyl*, in: Baeriswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel/Genf 2012, § 8 Rz. 14):

- Die Bestimmung des verantwortlichen Organs;
- Das Ziel oder den Zweck der Datenbearbeitung;
- Die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- Die Art und Weise der Datenbearbeitung.

Wie oben dargestellt, anerkennen Lehre und Rechtsprechung, dass im Sonderstatusverhältnis reduzierte Anforderungen an Normstufe- und -dichte gelten. Die Herabsetzung der Anforderungen der Normstufe ist jedoch nur zulässig, insoweit es um Beschränkungen geht, die sich aus dem *klar umschriebenen Zweck des Sonderstatusverhältnisses* selber ergeben. Darüberhinausgehend ist eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Regelung zu fordern.

Sowohl die vorgeschlagene «Generalklausel» des Abs. 1 als auch die Bestimmung zum Datenaustausch gemäss Abs. 2 sind aufgrund ihrer Unbestimmtheit ungeeignet, eine eigenständige formell-gesetzliche Rechtsgrundlage zu bilden. Soweit Personendatenbearbeitungen geregelt werden sollen, die sich nicht aus dem klar umschriebenen Zweck des Sonderstatusverhältnisses ergeben, muss auf formell-gesetzlicher Stufe eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen werden.

² Sie kann insbesondere Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten, amtsintern, mit anderen Behörden sowie Privaten, denen Vollzugsaufgaben übertragen wurden, austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

³Andere Behörden sind insbesondere:



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- a. Strafbehörden,
- b. Migrationsbehörden,
- c. Opferhilfestellen,
- d. Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden,
- e. Ausgleichskassen,
- f. IV-Stellen,
- g. regionale Arbeitsvermittlungszentren,
- h. Sozialbehörden und Sozialdienste,
- i. Steuerbehörden,
- j. Betreibungs- und Konkursämter.

⁴ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann für die Zutritts- und Austrittskontrolle sowie bei der Videotelefonie biometrische Daten erheben, um die Identität der Personen zu überprüfen. Die erhobenen biometrischen Daten sind zu vernichten, sobald der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist.

⁵ Die für die medizinische und therapeutische Versorgung zuständigen Mitarbeitenden der für den Vollzug zuständigen Amtsstelle und in ihrem Auftrag tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten

- a. können Patientendokumentationen und ärztliche Berichte bekanntgeben und darin Einsicht nehmen, soweit dies für die



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

- b. informieren die für den Vollzug zuständige
Amtsstelle über ernsthafte Gefahren für
die betreute Person, Dritte oder die
Vollzugseinrichtung und über Anstalten
zur Flucht.

b. Electronic Monitoring

§ 26 a. ¹ Die zuständige Vollzugsstelle für
Electronic Monitoring kann die Anordnung
von Electronic Monitoring im polizeilichen
Datenbearbeitungs- und Informationssystem
eintragen lassen.

² Mittels Electronic Monitoring dürfen zu den
folgenden Zwecken Daten bearbeitet werden

DSB: Gemäss Erläuterungen zu § 14 E-StJVG gibt es aktuell acht verschiedene Anwendungsformen von Electronic Monitoring (EM), die alle auf Bundesrecht beruhen: [...].

Die genannten bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen bestimmen jeweils auch die Zwecke, zu welchen Personendaten bearbeitet werden dürfen. So legt Art. 28 c Abs. 3 ZGB zum Beispiel selber fest, dass die im Rahmen des EM zum Schutz gewaltbetroffener Personen aufgezeichneten Daten, ausschliesslich zur Durchsetzung des zugrundeliegenden Verbots verwendet werden dürfen. Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Bestimmung § 26 a Abs. 2 E-StJVG ist uns insofern nicht klar. Soweit mit der Bestimmung die zulässigen Zwecke, wie sie die bundesrechtlichen Bestimmungen festlegen, wiederholt werden, sind sie deklaratorischer Natur bzw. redundant. Soweit zusätzliche Bearbeitungszwecke hinzugefügt werden sollen, muss genau geprüft werden, ob die bundesrechtlichen Regelungen nicht abschliessender Natur sind und weitergehendes kantonales Recht überhaupt zulässig ist. Die Erläuterungen sollten entsprechende Hinweise dazu enthalten.

- a. zur Feststellung von Verstössen gegen
behördliche Auflagen und gegen die



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Vorgaben für die Durchführung von Electronic Monitoring, b. zur Verfolgung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung von Art. 292 StGB, c. zur Abwehr einer Gefährdung Dritter oder einer schweren Selbstgefährdung, d. bei Annäherungsverboten zur Überwachung der zu schützenden Person und zu ihrer Information bei Verstössen gegen behördliche Auflagen und gegen die Vorgaben für den Vollzug von Electronic Monitoring, e. zur Prüfung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Geräte. f. bei nicht fest mit dem Körper verbundenen technischen Geräten zur Feststellung der Anwesenheit der überwachten Person beim Gerät mittels biometrischer Verifikation.	<i>Nachträglich der DSB am 17.12.2024 zur Stellungnahme unterbreitete Bestimmung:</i> DSB: Es bestehen bei der Hinzufügung dieses Bearbeitungszwecks für Personendaten die gleichen Bedenken wie sie bereits in unserer Stellungnahme vom 31. Oktober 2024 für die übrigen Bearbeitungszwecke geäussert wurden. Die bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Electronic Monitoring bestimmen selbst die Zwecke, zu welchen Personendaten bearbeitet werden dürfen. Soweit mit der Bestimmung die zulässigen Zwecke, wie sie die bundesrechtlichen Bestimmungen festlegen, wiederholt werden, sind sie deklaratorischer Natur beziehungsweise redundant. Soweit zusätzliche Bearbeitungszwecke hinzugefügt werden sollen, muss genau geprüft werden, ob die bundesrechtlichen Regelungen nicht abschliessender Natur sind und weitergehendes kantonales Recht überhaupt zulässig ist. Die Erläuterungen sollten entsprechende Hinweise dazu enthalten. OGR: Die in § 22 b. Abs. 4 und § 26 a. Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Löschrufen von Aufzeichnungen könnten zu kurz bemessen sein könnten. Sollte ein Strafantrag am letzten Tag der Strafantragsfrist von drei Monaten gestellt werden, würden im Fall von § 22 b. Abs. 4 noch zehn Tage bleiben, um die aufgezeichneten Daten sicherstellen zu
³Die aufgezeichneten Daten werden spätestens 12 Monate nach Abschluss des Electronic Monitorings gelöscht. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.	



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

können.

Vollzugsakten a. Inhalt und Zugang

§ 26 Abs. 5 wird zu § 27 Abs. 1.

§ 26 Abs. 4 wird zu § 27 Abs. 2.

Marginalie zu § 27 a.:

b. Aufbewahrung

Zugriff auf Vollzugsdaten a.

Zugriffsberechtigte

§ 27 b. Die für den Vollzug zuständige
Amtsstelle gewährt folgenden Stellen
direkten elektronischen Zugriff auf die
Vollzugsdaten, einschliesslich
Personendaten und besonderer
Personendaten, von hängigen und
abgeschlossenen Verfahren:

lit a. und b unverändert.

c. der kantonalen Opferhilfestelle.

c. elektronische Zusammenarbeit

§ 27 d. ¹ Die für den Vollzug zuständige
Amtsstelle kann zur Erfüllung ihrer

Nachträglich der DSB am 17.12.2024 zur Stellungnahme unterbreitete Bestimmung:

DSB: Im Rahmen des Straf- und Justizvollzuges werden regelmässig besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
gesetzlichen Aufgaben mit Behörden des Bundes und anderer Kantone, die mit dem Justizvollzug zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.	4 lit. a Ziff. 4 IDG bearbeitet. Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten bedarf es einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG). Eine hinreichend bestimmte Regelung hat zumindest folgende Punkte zu umfassen (vgl. Bruno Baeriswyl, in: Baeriswyl/Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel/Genf 2012, § 8 Rz. 14): – die Bestimmung des verantwortlichen Organs, – das Ziel oder den Zweck der Datenbearbeitung, – die Kategorien der bearbeiteten Daten, – die Art und Weise der Datenbearbeitung. Die vorgesehene Bestimmung zur elektronischen Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes und anderer Kantone erfüllt dieses Erfordernis nicht. Sie ist aufgrund ihrer Unbestimmtheit ungeeignet, eine eigenständige formell-gesetzliche Rechtsgrundlage zu bilden. <i>(Bestimmung wurde bei Weiterbearbeitung der Vorlage nicht übernommen)</i>

² Sie kann dazu insbesondere:

- a. Schnittstellen zwischen dem eigenen Informationssystem und jenen des Bundes und der Kantone einrichten,
- b. mit Behörden des Bundes und der Kantone gemeinsame Informationssysteme betreiben.

³ Der Regierungsrat regelt, welche gemeinsamen Informationssysteme mit anderen Behörden betrieben werden können. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Vereinbarung



Vernehmlassungsvorlage

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vollzugsverordnung

§ 31. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

lit a–f unverändert.

- g. Einzelheiten zur Speicherung von Personendaten im Zusammenhang mit der Nutzung und Überwachung von IKT-Geräten.

Abs. 2 unverändert.

Vor «C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen»:

Statistik

§ 32 a. Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann zur Ablegung von Rechenschaft nicht anonymisierte Statistiken über angeordnete und durchgeführte Massnahmen führen, namentlich zu Disziplinierungen und zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.